



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1968

Berlin, den 13. März 1968

Teil II Nr.26

Tag	Inhalt	Seite
19. 2. 68	Anordnung über die Mitwirkung der Organe der Technischen Überwachung der DDR bei der Vorbereitung und Durchführung von Investitionen.....	111
20. 2. 68	Anordnung über die Festlegung der Koeffizienten zur Abrechnung von Projektierungs- und Konstruktionsleistungen der nichtvolkseigenen Wirtschaft im Bereich des Ministeriums für Verkehrswesen.....	112
21. 2. 68	Anordnung über die Bildung und Verwendung des Kultur- und Sozialfonds auf Großbauteilen	113

Anordnung über die Mitwirkung der Organe der Technischen Überwachung der DDR bei der Vorbereitung und Durchführung von Investitionen

vom 19. Februar 1968

Zur Sicherung und zur Vereinfachung der Mitwirkung der Organe der Technischen Überwachung der DDR bei der Vorbereitung und Durchführung von Investitionen wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes bis zur Herausgabe der entsprechenden überarbeiteten Arbeitsschutz- und Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnungen folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Bei Investitionen, die freigabe- und Überwachungs-Pflichtige Anlagen gemäß § 2 der Ersten Durchführungsbestimmung, vom 4. Februar 1963 zur Arbeitsschutzverordnung — Technische Überwachung — (GBl. II S. 95) enthalten, können die Auftraggeber die zuständigen Organe der Technischen Überwachung der DDR in Form von Konsultationen in die Vorbereitung der Investitionen einbeziehen. Gleiches gilt für Auftragnehmer, denen die Vorbereitung von Investitionen vertraglich übertragen wurde.

(2) Die Organe der Technischen Überwachung der DDR sind verpflichtet, die Auftraggeber bzw. Auftragnehmer zu beraten. Sie können für die weitere Vorbereitung und Durchführung der Investitionen Auflagen erteilen.

§ 2

(1) Die im § 1 getroffenen Regelungen gelten entsprechend für die Erarbeitung von Projekten.

(2) Soweit die Investitionen eine oder mehrere der in der Anlage zu dieser Anordnung aufgeführten Anlagen I enthalten, bedürfen die Projekte einer Zustimmung! durch die zuständigen Organe der Technischen Überwachung der DDR.

(3) Die Auftragnehmer bzw. deren beauftragte Projektanten haben in den Fällen des Abs. 2 vor und während der Erarbeitung der Projekte mit den zuständigen Organen der Technischen Überwachung der DDR eng zusammenzuarbeiten und ihnen die für die Beurteilung der freigabe- und überwachungspflichtigen Anlagen erforderlichen Teile bzw. Unterlagen der Projekte in 2facher Ausfertigung einzureichen. Gleiches gilt für Auftraggeber, die mit eigenen Kräften Projekte erarbeiten.

(4) Die Zustimmung zum Projekt ist von den Organen der Technischen Überwachung der DDR in kürzester Frist, spätestens 30 Tage nach Beantragung, zu erteilen. Sie kann mit Auflagen für die weitere Durchführung der Investitionen verbunden werden.

(5) Mit der Realisierung von Projekten gemäß Abs. 2 darf erst begonnen werden, wenn die Zustimmung zum Projekt gemäß Abs. 4 vorliegt. Die Vorschriften über erforderliche Zustimmungen bzw. Genehmigungen anderer staatlicher Organe werden davon nicht berührt.

§ 3

Die Zustimmung zum Projekt gemäß § 2 Abs. 4 gilt gleichzeitig als

- Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von Dampfkesselanlagen gemäß § 5 der Arbeitsschutzanordnung 800 vom 21. Januar 1953 — Dampfkessel — (GBl. S. 553; Ber S. 864)
- Genehmigung zur Lagerung brennbarer Flüssigkeiten gemäß § 3 Abs. 2 der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 850 I vom 1. Oktober 1962 — Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten — (Son-derdruck Nr. 358 des Gesetzblattes)